

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot

an der Maria-Goretti-Schule Heimbach-Weis

§ 1

Träger und Aufgaben

(1) Die Katholische Familienbildungsstätte Neuwied e.V. bietet als Träger in Kooperation mit der Stadt Neuwied ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Maria-Goretti-Schule für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1.August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

(4) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in der jeweils durch die Stadt Neuwied festgesetzten Höhe zu zahlen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Schule.

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung sind: schriftliche Anmeldung mittels Vordruck und SEPA-Mandat, auf Wunsch Nachweis für eine bevorzugte Aufnahme.

Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich im Sekretariat der Schule.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

Die Aufnahme erfolgt:

1. nach Dringlichkeit (z.B. Berufstätigkeit Bei-der Elternteile oder des/derAllein-erziehenden, in der Familie begründeter Bedarf, etc.)
2. nach Alter der Kinder
3. durch Losentscheid

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel

- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes

(4) Die rechtzeitige Abmeldung muss schriftlich durch die Eltern erfolgen. Ansonsten ist der Elternbeitrag auch für den Zeitraum zu zahlen, indem das Kind die Betreuung nicht genutzt hat.

(5) Zahlungsverzug

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 3

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt, wenn das Kind im Betreuungsraum angekommen ist, frühestens zu Beginn der bekannt gemachten Betreuungszeiten. In der Anfangszeit (ca. 4 Wochen) werden die Kinder nach Bedarf von den Lehrkräften in die Betreuung gebracht. Nach dieser Eingewöhnungszeit gehen die Kinder selbstständig vom Klassenraum nach Unterrichtsende in die Räume der Betreuenden Grundschule.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend der Schulleitung und dem Träger zu melden.

§ 4

Einverständnis der Eltern

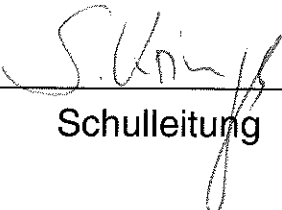
Mit Anmeldung der Kinder in der Betreuenden Grundschule erklären sich die Eltern mit den in der Betreuungsordnung festgelegten Regelungen einverstanden.

Erstellt am 07.09.2015

(gültig ab dem Schuljahr 2015/2016)



Träger



Schulleitung



Schulelternbeirat